



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

SONNIG GESETZENTWURF	
ZI: 48	-GE/19 95
Datum: 10. JULI 1995	
Verteilt: M. F. 900	

*Dr. Mayr*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Sp 611/91/Mag.Ke/MS  
Mag. Kellner

Durchwahl 4288  
Datum 5.7.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ge-  
ändert wird**

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesmi-  
nisterium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat,  
abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird zur gefälli-  
gen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*Mayr*  
Dr. Martin Mayr  
Abteilungsleiter

Beilagen



# WIRTSCHAFTSKAMMER

---

ÖSTERREICH

---

Abteilung für Sozialpolitik

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Zentral-Arbeitsinspektorat

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

Praterstraße 31  
1020 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
60.030/12-3/95  
26.5.1995

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Sp 611/91/Mag.Ke/MS  
Mag. Kellner

Durchwahl      Datum  
4288            5.7.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ge-  
ändert wird**

Zu dem uns mit obiger Note übermittelten Novellenentwurf erlau-  
ben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie bereits in den Vorgesprächen zu diesem Entwurf von den Ver-  
tretern der Wirtschaftskammer Österreich festgestellt wurde,  
entspricht die alleinige Novellierung des § 9 ArbIG in der vor-  
geschlagenen Form in keiner Weise den diesbezüglichen Ausführun-  
gen im Regierungsübereinkommen, die wesentlich weitergehende Re-  
gelungen beinhalten. Der Umstand, daß diese Änderung des § 9 in  
einem technischen Zusatzprotokoll zum Regierungsübereinkommen  
vereinbart wurde, bedeutet jedenfalls nicht, daß damit seitens  
der gewerblichen Wirtschaft auf die legislative Umsetzung der  
übrigen, im Regierungsübereinkommen angeführten Sachthemen ver-  
zichtet worden wäre. Es sollte damit vielmehr sichergestellt  
werden, daß zumindest für einen Teilbereich eine Regelung poli-  
tisch fixiert wird. Das Regierungsübereinkommen sieht nämlich  
neben der Beschränkung der Anzeigepflicht weitere legislative  
Maßnahmen vor, welche den Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion  
stärken, den Schwerpunkt der Kontrollen auf die Abstellung ge-

sundheitsgefährlicher Zustände richten und das Vermeiden verfahrensmäßiger Doppelgeleisigkeiten zum Ziel haben. Keines dieser drei Zusatzziele des Regierungsübereinkommens wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes anstelle einer sofortigen Strafanzeige der Sache nach etwas ganz anderes ist, als die Beratung der Betriebe. Dieser Beratungsaufgabe der Arbeitsinspektion wird in Hinkunft gerade im Hinblick auf die Schwierigkeit und Komplexität des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes besondere Bedeutung zukommen, die auch legistische entsprechend zum Ausdruck gebracht werden müßte.

Wir ersuchen daher das do. Bundesministerium, noch während der Sommermonate zu weiteren Expertengesprächen einzuladen.

Eines der Probleme, die wir in diesem Zusammenhang besonders hervorheben wollen, ist die Lockerung des § 23 ArbIG, weil insbesondere im Bereich der Industrie und des Gewerbes die derzeit geltende Regelung des § 23 ArbIG bei dislozierten Arbeitsstellen nicht ausreicht. Es ist in der Praxis undurchführbar und auch unzumutbar, daß Geschäftsführer oder Manager der zweiten Ebene eine Vielzahl dislozierter Arbeitsstätten selbst überwachen sollen und diese Verantwortung nicht an die vor Ort Verantwortlichen, die oft sehr große technische und wirtschaftliche Verantwortung tragen, wie Bauleiter oder Montageleiter auf Baustellen, übertragen können. Wir schlagen daher folgende Ergänzung des § 23 Abs. 2 ArbIG vor: „Wird das Unternehmen außerhalb von Betriebsstätten tätig oder liegen vom Sitz des Unternehmens so dislozierte Arbeitsstätten vor, daß die Überwachung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften vom Arbeitgeber nur schwer gewährleistet werden kann, sind Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 VStG leitenden Angestellten gleichzuhalten, sofern sie für den von ihnen zu verantwortenden Bereich eine einem leitenden Angestellten vergleichbare Stellung haben.“

Im Detail erlauben wir uns zu dem zur Begutachtung ausgesandten Text des § 9 samt Erläuternden Bemerkungen noch folgendes auszuführen:

Wie im WKÖ-Vorschlag vorgesehen und auch den Anforderungen des Regierungsübereinkommens entsprechend, wäre § 9 Abs. 1 um den Satzteil „so hat sie den Arbeitgeber im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Schutzvorschriften zu beraten und“ zu ergänzen.

Im Abs. 2 des § 9 fehlt der Hinweis, daß die Arbeitsinspektion von einer Anzeige in jenen Fällen absehen kann, in denen die vorgegebene Frist aus wichtigem Grund bzw. ohne Verschulden des Arbeitgebers nicht eingehalten werden kann. Für derartige Fälle ist das Setzen von Nachfristen durch das Arbeitsinspektorat sachlich ohne Zweifel erforderlich. In den seinerzeitigen Sozialpartnergesprächen im do. Bundesministerium wurde dementsprechend auch die Auffassung vertreten, daß der Text solche Nachfristen nicht ausschließt. Da dies die Formulierung aber andererseits auch nicht sicherstellt, ist diesbezüglich eine entsprechende ausdrückliche Textergänzung erforderlich. Dies umso mehr, als die Erläuternden Bemerkungen der Ministerialvorlage jeden Hinweis auf eine solche Möglichkeit der Nachfristsetzung vermissen lassen.

In der geplanten Neufassung des Abs. 3 kommt textlich der klare Wille des Regierungsübereinkommens, sofortige Anzeigen auf sachlich schwerwiegende Fälle zu beschränken, an sich gut zum Ausdruck. Völlig konterkariert wird dies freilich durch die entsprechenden Erläuternden Bemerkungen des Ministeriums. Demnach sollen alle jene Situationen, in welchen nicht die Voraussetzungen des § 21 VStG vorliegen, bereits als schwerwiegende Übertretungen einzustufen seien. Danach käme es trotz der Gesetzesnovellierung lediglich in jenen Fällen zur Gewährung einer Fristerstreckung, in denen die Arbeitgeber ohnehin auf Grund des geltenden § 21 Abs. 1 VStG Anspruch auf Absehen von der Strafe

hätten. In allen anderen Fällen, in denen eine Strafe möglich ist, bestünde weiterhin die Pflicht zur sofortigen Anzeige. Ein solches Auslegungsverständnis, wie es die Erläuternden Bemerkungen beinhalten, ist daher absolut inakzeptabel.

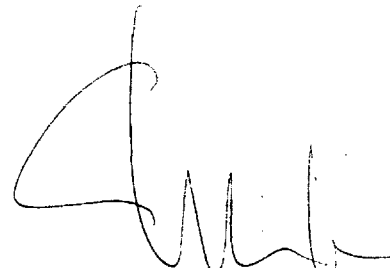
Wir sprechen uns daher für eine gesetzliche Definition aus, derzufolge eine schwerwiegende Übertretung im Sinne dieses Absatzes nur bei bestehender oder unmittelbar drohender erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern anzusehen ist. Zumindest wäre ein solcher Hinweis in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen und der vorgesehene Hinweis auf § 21 Abs. 1 VStG zu streichen. Dem stünde auch die behauptete Verfassungspflicht, § 21 Abs. 1 VStG auch bei der Anzeigepflicht zu berücksichtigen, nicht entgegen. § 21 Abs. 1 VStG regelt ja bekanntlich nicht die Anzeigepflicht, sondern die materielle Frage, wann die Strafbehörde (dies ist ja nicht das Arbeitsinspektorat) von der Verhängung einer Strafe absehen und sich mit einer Verwarnung begnügen kann bzw. muß. Auch bestehen gerade im Hinblick auf die Komplexität und Vielschichtigkeit der Arbeitnehmerschutzvorschriften und unter Bedachtnahme auf die Sinnhaftigkeit, die Schutzziele auch mit Beratungsmaßnahmen zu verwirklichen, ausreichende sachliche Gründe für eine Abweichung von den Wertungen des § 21 Abs. 1 VStG. Sollte das do. Ministerium nicht bereit sein, dieser Interpretation einer schwerwiegenden Übertretung näherzutreten, wäre die Neuregelung des § 9 ArbIG rechtlich und praktisch ohne jeglichen Effekt im Vergleich zum geltenden, seitens der Wirtschaft als unzumutbar empfundenen Rechtszustand.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Leopold Maderthaner  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär